



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG MEHRERER LESER

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung mehrerer Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „diepresse.com“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberinnen von „krone.at“ und „heute.at“ hingegen nicht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt, die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Tageszeitung „Heute“ hingegen bisher nicht.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.<sup>in</sup> Renate Graber, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager und Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher in seiner Sitzung am 24.01.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die

„**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“,

„**DJ Digitale Medien GmbH**“ Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „heute.at“ und die

„**‘Die Presse’ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG**“, Hainburger Straße 33, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „diepresse.com“

**wie folgt entschieden:**

Die Artikel „**Mädchenmord in Wien: Die Psyche eines Totmachers**“, erschienen am 21.05.2018 auf „krone.at“, und „**Diese Beichte des Killers schockt Hadishats Mutter**“, erschienen am 06.06.2018 auf „heute.at“, stellen einen **schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar.

Der Artikel „**Nachbar gesteht: Siebenjährige aus ‚allgemeiner Wut‘ getötet**“, erschienen am 15.05.2018 auf „diepresse.com“, stellt einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar.

## BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird über den Mord an einer Siebenjährigen berichtet bzw. das Motiv des sechzehnjährigen Verdächtigen näher erläutert. Hierfür werden genaue Details zum Tathergang und zu den Momenten nach der Tat geschildert. Die Details inkludieren die Tötungsmethode, die Tatwaffe sowie die Beseitigung der Leiche.

Die Medieninhaberinnen von „krone.at“ und „heute.at“ haben nicht am Verfahren teilgenommen.

Der Chefredakteur von „diepresse.com“ hat während der Verhandlung betont, dass im Artikel lediglich Zitate des Ermittlungsbeamten während der Pressekonferenz vorkommen.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle und die diesbezüglichen Ermittlungen grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind, folglich ist das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten anzuerkennen. Aus dem öffentlichen Interesse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2018/079, 2018/071 und 2017/68).

Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe etwa die Entscheidungen 2017/079, 2018/071, 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Ein Bericht, in dem grausame Details zum Tathergang oder der Beseitigung der Leiche wiedergegeben werden, ist grundsätzlich geeignet, die Würde und Intimsphäre des verstorbenen Opfers zu verletzen. Darüber hinaus kann ein solcher Bericht auch die Trauerarbeit der Angehörigen beeinträchtigen.

Der Senat betont, dass es sich hier beim Opfer um ein siebenjähriges Mädchen handelt. Bei einem Kind ist der Persönlichkeitsschutz besonders stark ausgeprägt. In diesem Zusammenhang kann auf die Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex verwiesen werden, wonach bei Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist.

Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Im Artikel „**Mädchenmord in Wien: Die Psyche eines Totmachers**“, erschienen auf „krone.at“, werden Äußerungen des mutmaßlichen Täters im Zuge seiner polizeilichen Vernehmung zitiert. Diese Äußerungen enthalten mehrere, zum Teil sehr grausame Details zum Tathergang sowie zur Beseitigung der Leiche. Vor diesem Hintergrund qualifiziert der Senat den Artikel als **schwerwiegenden Verstoß** gegen den Ehrenkodex; der Artikel verletzt die Menschenwürde und die Intimsphäre des minderjährigen Opfers.

2. Auch der Artikel „**Diese Beichte des Killers schockt Hadishats Mutter**“, erschienen auf „heute.at“, gibt Teile aus dem Geständnis des mutmaßlichen Täters im Wortlaut wieder. Der Tathergang und die Beseitigung der Leiche werden im Vergleich zum auf „krone.at“ veröffentlichten Artikel noch genauer wiedergegeben. Der Artikel ist daher ebenfalls als **schwerwiegender Verstoß** gegen den Ehrenkodex zu werten, der die Würde des Opfers verletzt.
  
3. Im Artikel, „**Nachbar gesteht: Siebenjährige aus ‚allgemeiner Wut‘ getötet**“, erschienen auf „diepresse.com“, wird – wie vom Chefredakteur des Mediums festgehalten – der stellvertretende Ermittlungsleiter der Polizei mehrfach zitiert. Dass die Details zum Mord vom Ermittlungsleiter im Rahmen einer Pressekonferenz bekannt gegeben worden sind, befreit die Redaktion jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, die Äußerungen des Ermittlungsleiters auf die Verletzbarkeit der Persönlichkeit und Intimsphäre des Opfers hin zu prüfen. Im konkreten Fall ist dem Schutz der Würde und Intimsphäre der Verstorbenen Vorrang einzuräumen. Im Ergebnis ist der auf „diepresse.com“ erschienene Artikel als **Verstoß** gegen den Ehrenkodex zu werten.

Nach Meinung des Senats wäre es im konkreten Fall wünschenswert gewesen, wenn auch die Polizei sensibler und zurückhaltender agiert hätte.

Die oben genannten **Verstöße gegen den Ehrenkodex gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex** werden gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, die „**DJ Digitale Medien GmbH**“, und „**‘Die Presse’ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG**“ als zuständige Medieninhaberinnen aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig in dem jeweils betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger  
24.01.2019